Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 36 (1999)

Artikel: "Wauwilermoos-Hagimoos-Mauensee" : eine Landschaft von nationaler Bedeutung
Autor: Küttel, Meinrad
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524015

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Wauwilermoos–Hagimoos–Mauensee»: eine Landschaft von nationaler Bedeutung

MEINRAD KÜTTEL

Zusammenfassung

Die Wauwiler Ebene, umfassend die Zungenbecken Wauwiler Moos, Hagimoos und Mauensee, wurde im Rahmen der 3. Serie vom Bundesrat in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen. Die Beweggründe waren die weitgehend unüberbaute, geomorphologisch intakte Landschaft mit einer weit zurückreichenden Siedlungsgeschichte und archäologisch ausserordentlich bedeutsamen Funden. Zwar ist die Kulturlandschaft heute ausgeräumt, ökologisch verarmt. Dennoch hat sie ein grosses Entwicklungspotential, welches im Rahmen des ökologischen Ausgleiches genutzt werden kann.

Résumé

«Wauwilermoos–Hagimoos–Mauensee» – un paysage d'importance nationale. – Dans le cadre de la troisième série de l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels, le conseil fédéral a déclaré que la Plaine de Wauwil était d'importance nationale. Elle comprend les bassins glaciaires du Wauwiler Moos, du Hagimoos et le Mauensee. La situation géomorphologique intacte de cette région encore vierge de toute construction sur une vaste étendue fut un des critères essentiels de ce choix, de même que l'histoire de l'habitat remontant à des millénaires et les découvertes archéologiques d'une importance exceptionnelle. Il est vrai que le paysage est appauvri écologiquement et culturellement. Néanmoins, il a conservé un potentiel de développement pouvant être valorisé dans le cadre de la compensation écologique.

Abstract

«Wauwilermoos–Hagimoos–Mauensee» – a Landscape of National Importance. – The Wauwil Plain, including the frontal basins of Wauwil Moos, Hagimoos and Mauensee, were incorporated in the Federal Inventory of Landscapes and Natural Monuments of National Importance in the frame of the third series ordered by the federal council. The main considerations for doing so were the geomorphologically intact landscape with only few buildings, with a settling history which can be traced way back and with extremely important archaeological findings. Even though the cultural landscape is cleared up and is ecologically impoverished today, there is great developing potential which can be used within the frame of ecological compensation.

Einleitung

Was heisst eigentlich, eine Landschaft hätte nationale Bedeutung? Welches sind die Konsequenzen, wenn einer Landschaft dieses Prädikat offiziell zukommt, oder ebenso wichtig: Hat eine Landschaft nicht offiziellen nationalen Status, ist sie dann rechtlos? Wer bestimmt, welche Landschaft nationale Bedeutung hat? Was ist überhaupt eine Landschaft? Antworten auf diese Fragen versucht der folgende Beitrag zu geben.

Landschaft als Begriff

Was ist das «eine Landschaft»? Mit dieser Frage haben sich schon viele beschäftigt, aus etymologischer, wissenschaftsgeschichtlicher oder sozialpsychologischer Sicht. Ein wichtiges Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass eine Entwicklung der Sehweise von Natur als Landschaft stattgefunden hat und dabei die Malerei im 16. und 17. Jahrhundert eine zentrale Rolle spielte (STREMLOW 1998: 14). Ursprünglich war der Begriff Landschaft gleichbedeutend mit Territorium, Region. Er hat dann einen Bedeutungswandel mitgemacht. Heute kann Landschaft als «anthropogene Perzeption eines Ausschnittes aus der Natur» verstanden werden (ERICH KOHLI mündlich). Das heisst eigentlich nichts anderes als «Landschaft ist das, was man sieht, was man wahrnimmt» oder, anders ausgedrückt, Landschaft findet im Kopf statt. Insofern ist Landschaft nicht als Gegensatz zur Natur zu verstehen. Natur ist das Ganze, Landschaft ein wahrgenommener Ausschnitt. Sprechen wir von einer Seenlandschaft, so nehmen wir einen See oder mehrere Seen als wichtigstes Element wahr. Ähnlich ist es mit einer Beckenlandschaft, die Wauwiler Ebene ist eine, denn sie besteht aus drei gestaffelten Becken. Wir nehmen die Becken wahr und nicht die darin eingebetteten Moore.

Eine Landschaft von nationaler Bedeutung

Nationale Bedeutung ist eine Inwertsetzung. Die nationale Bedeutung einer Landschaft ergibt sich jedoch nicht automatisch aus ihr, sondern über Bewertungsverfahren. Diese wiederum sind nicht von der Natur vorgegeben, sondern sie werden konstruiert. Das heisst nicht, dass sie willkürlich sein müssen. Gute Bewertungsverfahren sind zwar sachlich begründbar, objektivierbar, aber letztlich subjektiv, das heisst von jemandem gemacht. Sie können aber durch einen gesamtgesellschaftlichen Konsens, was immer das auch sein und wie immer er zustande kommen mag, anerkannt werden. Es gibt unterschiedliche Bewertungsverfahren. Die meisten basieren auf Punktierungssystemen. Ihnen gegenüber stehen Expertensysteme. Punktierung bedeutet, dass Ausprägungen (Kriterien) eines Merkmals, abgestuft mit Punkten (Werten), versehen werden (USHER & ERZ 1994). Bei Biotopen sind es in der Regel Flächengrösse (je grösser die Fläche umso mehr Punkte) und Vielfalt, beispielsweise der Vegetationstypen (je vielfältiger um so mehr Punkte). Beides lässt sich ökologisch begründen. Grossflächig und vielfältig ausgeprägte Lebensräume sind wertvoller. Mit unterschiedlichen rechnerischen Verfahren (Einbezug weiterer Elemente, Gewichtungen, Regionalisierungen und anderem) wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt und über Schwellenwerte die Bedeutung, beispielsweise nationale Bedeutung, festgelegt. Gute Bewertungsverfahren müssen objektivierbar und plausibel sein. Dann sind sie auch nachvollziehbar.

Ein anderer Ansatz geht über Expertensysteme. Eine Runde von Experten legt Kriterien fest (zum Beispiel Arche-Noah-Prinzip, das heisst, von jedem Objekttyp ist nur ein Exemplar auszuwählen) und bestimmt dann kraft ihrer Legitimation, was beispielsweise nationale Bedeutung hat. Dieser Ansatz kann ganzheitlicher sein, ist aber in der Regel weniger objektivierbar. Tendenziell werden ganzheitliche Ansätze gefordert, in Zweifelsfällen aber trotzdem Punktierungs-

Abb. 1: Die Wauwiler Ebene ist eine weitgehend unverbaute, geomorphologisch intakte und vom Reussgletscher während der letzten Kaltzeit (Würm) geprägte Landschaft. Foto P. Hahn, Hoostris Blick Richtung Ost.

systeme verlangt. Dies haben im Rahmen der Bereinigung des Moorlandschaftsinventars die Diskussionen um umstrittene Landschaften wie etwa der Grimsel klar gezeigt (private Gutachten und Stellungnahmen des BUWAL, unveröffentlicht).

Im Prinzip kann irgendjemand, sei es ein Privatmensch oder eine Organisation, ein Inventar mit Objekten (Biotope, Landschaften etc.) von nationaler Bedeutung erstellen. Allerdings hat ein derartiges Inventar in der Regel keine Rechtskraft. Anders ist es mit Inventaren, die eine gesetzliche Grundlage haben. Sie sind auf Bundesebene als Anhänge zu spezifischen Verordnungen konzipiert und werden vom Bundesrat verabschiedet. Erst dann wird terminologisch korrekt von einem Bundesinventar gesprochen (KÜTTEL 1995a). Kompetent für die Zuweisung des rechtswirksamen Prädikates «von nationaler Bedeutung» ist also der Bundesrat.

Die Grundlagen des BLN

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) basiert auf dem sogenannten KLN-Inventar, welches in die Fünfzigerjahre zurückgeht und einen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem 2. Weltkrieg hat.

Aufgrund der immer wiederkehrenden Einsprüche gegen Grossprojekte wurde gefordert, die nationalen Interessengebiete des Natur- und Heimatschutzes zu bezeichnen. Drei Organisationen (Schweizerischer Bund für Naturschutz, Schweizer Heimat-

schutz und Schweizer Alpenclub) gründeten die Kommission zur Inventarisierung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, eben KLN. Es wurde also ein Expertensystem gewählt. Die Idee war, dass Tabugebiete des Landschaftsschutzes bezeichnet werden sollen, die grösstmögliche Schonung verdienen und deren Werte nur tangiert werden dürften, wenn der Forderung nach Erhaltung ebenso nationale Vorhaben entgegenstehen sollten. Die Kommission legte 1963 die erste Ausgabe des KLN-Inventars vor, der insgesamt vier Revisionen folgten (SBN et al. 1988).

Das Konzept, welches dem KLN-Inventar zugrunde lag, wurde 1966, als das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschaffen wurde, übernommen. Der Bund hat jedoch aufgrund der Verfassungsartikels über den Natur- und Heimatschutz (Artikel 24*sexies* Bundesverfassung) keine Rechtsetzungskompetenzen im Landschaftsschutz, ausser bei seinen eigenen Tätigkeiten (KELLER et al. 1997). Daraus resultierte der erste Abschnitt des NHG. Gemäss Artikel 5 NHG erlässt der Bundesrat Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung. Das BLN ist eines dieser auf dem Artikel 5 NHG basierenden Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung. Es enthält einerseits Naturdenkmäler wie den Gletschergarten in Luzern, aber auch grossflächige Biotope wie das Kaltenbrunnenmoor und sodann Landschaften.

Das BLN als Inventar nach Artikel 5 NHG wird primär im Rahmen der Erfüllung von Bundesaufgaben rechtswirksam. Im Artikel 2 NHG ist umschrieben, was mit der Erfüllung von Bundesaufgaben gemeint ist. Zu den Bundesaufgaben gehören insbesondere Planung und Errichtung von Bauten und Anlagen durch den Bund selber, wie etwa Bauten der Bundesverwaltung oder Nationalstrassen, aber auch die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen oder die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen wie Meliorationen, Sanierung landwirtschaftlicher Bauten und andere. In allen diesen Fällen entfaltet das BLN seine Wirkung, aber auch dann, wenn der Kanton subsidiär für den Bund tätig wird (KELLER et al. 1997).

Das Konzept des BLN entspricht demjenigen des KLN-Inventars. Bei den Landschaften wurde ein regionalisiertes Arche-Noah-Prinzip gewählt. Es wurden sogenannte Typ-Landschaften aufgenommen, das heisst vom gleichen Typ nur die bestausgeprägten einer Region.

Das BLN trat 1977 in Kraft (Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung VBLN) und enthält nur eine Liste der Objekte. Das eigentliche Inventar erschien gleichzeitig als selbstständige Publikation des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI 1977). Darin sind neben allgemeinen Ausführungen alle Objekte auf Kartenausschnitten in verschiedenen Massstäben dargestellt. Zusätzlich sind die Objekte kurz beschrieben. Aus der Beschreibung gehen im Wesentlichen auch die Bedeutung des Objektes und folglich auch dessen Schutzziele hervor. Bundesinventare lassen mit wenigen Ausnahmen eine gewisse Interessenabwägung zu (KÜTTEL 1995b). Die Rahmenbedingungen dafür sind im Artikel 6 NHG konkretisiert. Danach darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung eines Inventarobjektes nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Als Grundlage für das BLN-Inventar diente, wie erwähnt, das Inventar der KLN. Allerdings wurden weder alle KLN-Objekte noch diese mit unverändertem Perimeter in das BLN übernommen.

«Wauwilermoos–Hagimoos–Mauensee» als BLN-Objekt 1318

Die Bundesinventare sind grundsätzlich nicht abschliessend, sondern regelmässig zu überprüfen und nachzuführen. Der Bundesrat entscheidet nicht nur über die Aufnah-

me, sondern auch über Abänderung und Streichung von Objekten nach Anhören der Kantone. Die Kantone können zudem von sich aus eine Überprüfung beantragen. Der Vorschlag zur Aufnahme der Wauwiler Ebene ins BLN kam aus der Bundesverwaltung, konkret vom Chef der Sektion Schutzgebiete des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Die Beweggründe dazu waren unterschiedlich. Sie liegen zum einen in den noch vorhandenen Werten der Landschaft, die durch die Aufnahme rechtswirksam anerkannt werden sollten. Das kann durchaus auch als Auszeichnung für die Region verstanden werden. Zum andern fehlte im BLN eine glazial geprägte Landschaft mit Moränen des Spätwürm-Maximums und von Rückzugshalten, die zudem in exemplarischer Weise die Beziehung zwischen der prähistorischen Besiedlung eines Seeufers und dem Uferverlauf zeigt. Mit der Aufnahme ins BLN war aber auch der Gedanke verbunden, diese Landschaft endgültig vor Grossprojekten, wie Flugplatz, Raffinerie oder Deponie zu bewahren und überdies eine der Grundlagen für die ökologische Aufwertung zu schaffen. Es ist unübersehbar, dass auch hier im 20. Jahrhundert ein riesiger ökologischer Werteverlust stattgefunden hat. Der Kanton Luzern äusserte sich 1992 in der Vernehmlassung positiv zum Vorschlag des Bundes. Der Bundesrat hat dann 1996 das Objekt als Nr. 1318 im Rahmen der 3. Serie des BLN aufgenommen. Die Bedeutung des Objektes wird im Inventarblatt folgendermassen umschrieben:

«Morphologisch intakte, weitgehend unüberbaute, glazial geprägte Landschaft mit proglazialer Schotterflur (Niederterrasse), Moränen und Zungenbecken des Spätwürms (Maximalstand und Rückzugsstadien eines seitlichen Lappens des mittelländischen Reussgletschers), Verlandungsmooren (Flachmoore von nationaler Bedeutung) und Restseen. Archäologisch ausserordentlich reiches Siedlungsgebiet mit einzigartiger Mannigfaltigkeit der nachgewiesenen Kulturen (Spätpaläolithikum, Mesolithikum, Neolithikum [Egolzwiler-, Cortaillod-, Horgener-Kultur und Schnurkeramik], Bronze- und Eisenzeit). Wichtige Rast- und Nahrungsplätze für Zugvögel. Teilweise naturnahe Kulturlandschaft mit ökologischem Entwicklungspotential.»

Zentral sind bei diesem Objekt folglich:

a) die geomorphologischen Strukturen, es handelt sich demnach auch um ein Geotop,
b) die prähistorischen Hinterlassenschaften, ein Archäotop, und
c) die Funktion als Rast- und Nahrungsplatz für Zugvögel, ein Biotop.

Festgehalten ist zudem, dass ein ökologisches Entwicklungspotential vorhanden ist, worauf schon HODEL & MUFF (1989) hingewiesen haben. Auch das ist in den heutigen Landschaften des Mittellandes keine Selbstverständlichkeit mehr. Im Falle einer Interessenabwägung sind alle diese Gesichtspunkte gegenüber einem Vorhaben in die Waagschale zu werfen.

Die Grenze des BLN-Objektes nimmt weitgehend auf die naturräumlichen Gegebenheiten Rücksicht; Siedlungskerne wurden aber konsequent ausgeschlossen. Es wurde zudem danach getrachtet, dass die Grenze auch im Gelände klar erkennbar ist. Aus diesem Grund folgt sie über weite Strecken der Strasse Bognau–Ettiswil, der SBB-Linie und der Rot. Das BLN-Objekt schliesst im übrigen weitere Inventarobjekte von Bundesinventaren ein, nämlich die Flachmoore von nationaler Bedeutung 2402 «Wauwilermoos» und 2403 «Hagimoos» (siehe Flachmoorverordnung) und die ISOS-Objekte Seewagen (Kottwil) und Mauensee-Schloss (siehe Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz).

QUELLENVERZEICHNIS

Literatur:

EDI (Eidgenössisches Departement des Innern) 1977. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). – EDMZ, Bern. Ordner.

HODEL, R. & MUFF, B. 1989. Landschaftsentwicklungskonzept Wauwilerebene. – Diplomarbeit Interkantonales Technikum Rapperswil, Abt. Grünplanung. 222 S.

KELLER, P. M., ZUFFEREY, J.-B. & FAHRLÄNDER, L. 1997. Kommentar NHG. – Schulthess, Zürich. 643 S.

KÜTTEL, M. 1995a. Bundesinventare im Natur- und Landschaftsschutz. – Regio Basiliensis 36: 189–200.

KÜTTEL, M. 1995b. Moorschutz in der Schweiz – Stand und Ziele. – Telma 25: 177–192.

SBN (Schweizerischer Bund für Naturschutz), SHS (Schweizer Heimatschutz) & SAC (Schweizer Alpenclub) (Hrsg.) 1988. KLN Inventar. Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. – SBN, Basel. Ordner.

STREMLOW, M. 1998. Die Alpen aus der Untersicht. – Haupt, Bern. 318 S.

USHER, M. B. & ERZ, W. 1994. Erfassen und Bewerten im Naturschutz. – UTB. Quelle & Meyer, Heidelberg. 338 S.

Gesetzestexte:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874; SR 101.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966; SR 451.

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977; SR 451.11.

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981; SR 451.12.

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994; SR 451.33.

PD Dr. Meinrad Küttel
BUWAL
Sektion Schutzgebiete
CH - 3003 Bern